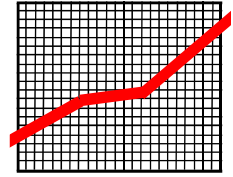
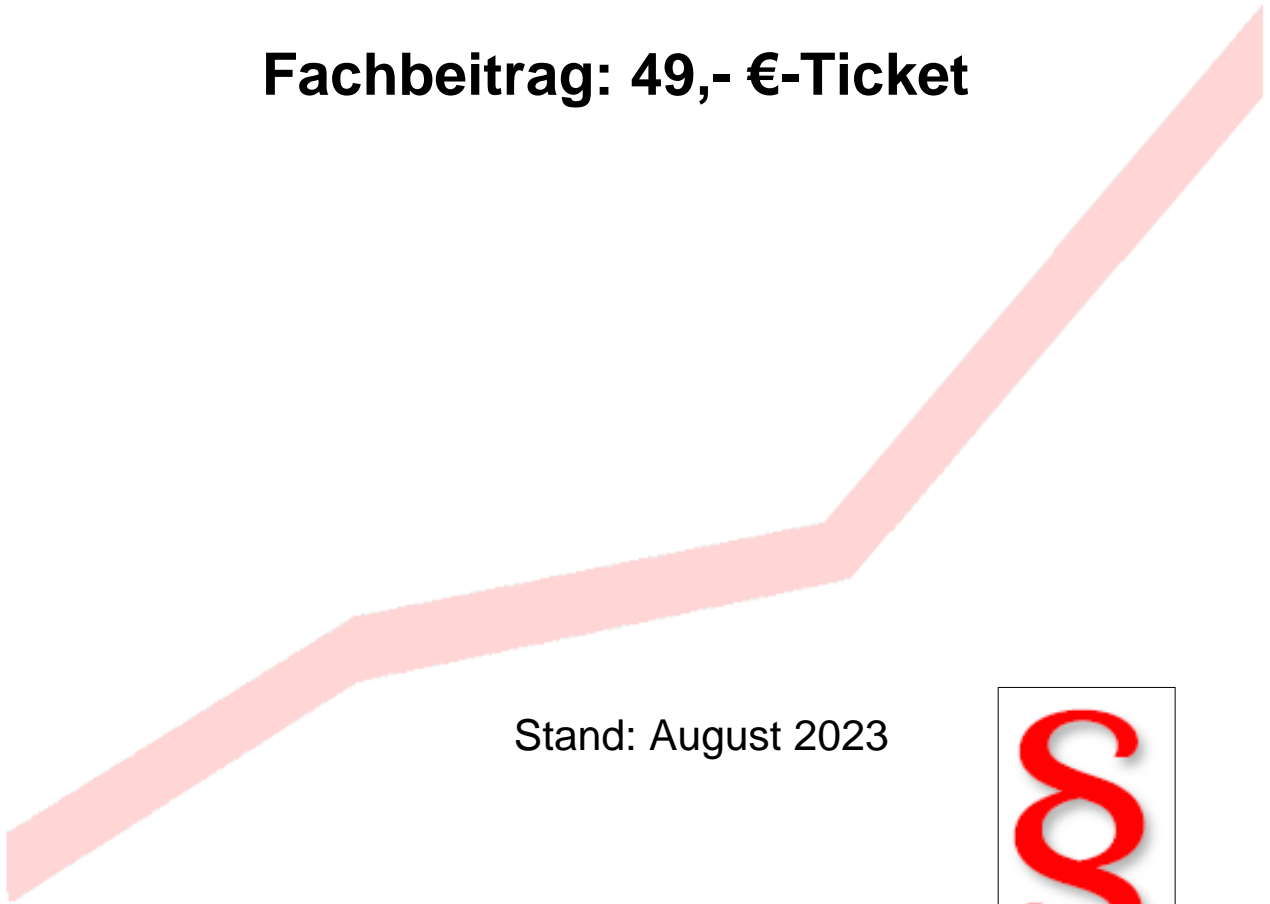


GFS



Fachbeitrag: 49,- €-Ticket



Stand: August 2023





Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Erwerb des Tickets ohne Arbeitgeberbeteiligung	2
3	Arbeitgeber beteiligt sich an den Ticketkosten voll oder teilweise	3
3.1	Kostenzuschuss	3
3.2	Jobticket	5
3.3	Gehaltsumwandlung	6
4	Schlusshinweis	7
5	Zusammenfassende Skizze.....	8



Steuerliche Fragen zum 49,- €-Ticket bzw. Deutschlandticket

1 Allgemeines

Das **49,- €-Ticket** gibt es seit dem 01.05.2023. Es ist nur im monatlich kündbaren Abonnement erhältlich und verlängert sich, sofern es nicht gekündigt wird, automatisch. Es ist **nicht übertragbar**. Der Gesetzgeber will mit dem Ticket den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel fördern. Mit dem 49,- €-Ticket können u.a. U- und S-Bahnen, Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse, aber auch Regionalzüge (Interregio Express (IRE), Regional Express (RE) und Regionalbahn (RB)) benutzt werden. Das 49,- €-Ticket gilt **nicht für Fernverkehrszüge wie ICE, IC und EC**.

Bei der steuerlichen Behandlung sind **zwei Fallgestaltungen** zu unterscheiden: im ersten Fall trägt der Arbeitnehmer die Kosten des 49,- €-Tickets (im Folgenden „Ticket“ genannt) ohne Beteiligung des Arbeitgebers, im zweiten Fall beteiligt sich der Arbeitgeber voll umfänglich oder teilweise.

2 Erwerb des Tickets ohne Arbeitgeberbeteiligung

Erwirbt der Arbeitnehmer das Ticket ohne Arbeitgeberbeteiligung, dann kann er diese Kosten als Werbungskosten (WK) geltend machen. Ob die Pendlerpauschale oder die Ticketkosten günstiger sind, entscheiden die Umstände des Einzelfalls,

Beispiel:

Die einfache Wegstrecke zur Arbeit beträgt bei A 10 km, die er 200 mal im Jahr zurück legt.

Das Ticket kann A iHv 588,- € (= 12 x 49,- €) als WK absetzen.

Bei der Pendlerpauschale kann er 30 Cent pro Kilometer absetzen, also insgesamt 600,- € (= 10 km x 30 Cent = 3,- € x 200 Tage = 600,- €).

Damit kann A bei einem Arbeitsweg von nur 10 Kilometern mehr absetzen, als wenn er nur die Kosten des Tickets geltend machen würde.

Hinweis:

Allerdings kann er das Ticket auch für Privatfahrten nutzen.

**Beachte:**

Eine steuerliche Entlastung kommt erst in Betracht, wenn mit den übrigen WK der Arbeitnehmer-Pauschbetrag iHv 1.230,- € (ab 01.01.2023) überschritten wurde.

Die Entfernungspauschale kann bis zu einem Jahresbetrag von 4.500,- € geltend gemacht werden.

3 Arbeitgeber beteiligt sich an den Ticketkosten voll oder teilweise

Die Möglichkeit der Arbeitgeber-Beteiligung kann als

- ⇒ Kostenzuschuss
- ⇒ Jobticket oder
- ⇒ Gehaltsumwandlung

erfolgen.

3.1 Kostenzuschuss

Der Kostenzuschuss kann ganz oder nur teilweise die Kosten des Tickets decken. Dieser Kostenzuschuss ist nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei und auch über § 1 Abs. 1 SvEV (Sonderversicherungsentgeltverordnung) sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass der Zuschuss **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.S.d. § 8 Abs. 4 EStG gewährt wird.

Merke:

Eine Gehaltsumwandlung oder ein Gehaltsverzicht zugunsten des Zuschusses wären nicht teuer- und sozialversicherungsfrei.

Der Arbeitgeber muss die steuerfreien Bezüge im Lohnkonto aufzeichnen und dokumentieren. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei gezahlten Arbeitgeberzuschüsse anzugeben (§ 41 Abs. 1 EStG, § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 6 EStG).



Praxishinweis:

Viele Arbeitgeber haben in der Vergangenheit den Arbeitnehmern höhere Kostenzuschüsse als 49, € gewährt. Wenn diese nicht angepasst werden, sind die überschießenden Beträge steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beispiel (nach Hartmann, www.dashoefler.de)

Der Arbeitnehmer A hat aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss iHv 90 € monatlich. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Da der Arbeitnehmer nur tatsächliche Aufwendungen iHv 49 € hat, kommt die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 auch nur für diesen Anteil in Betracht.

Der erhaltene Fahrtkostenzuschuss ist in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Bestandteil aufzuteilen.

Vom Arbeitgeber erhaltener Fahrtkostenzuschuss	90,00 €
Tatsächliche Aufwendungen des Arbeitnehmers	49,00 €
Übersteigender Betrag = steuerpflichtiger Arbeitslohn	41,00 €
Fahrtkostenzuschuss steuerfrei	49,00 €
Fahrtkostenzuschuss steuerpflichtig	<u>41,00 €</u>
Summe	90,00 €

Merke weiterhin:

Wenn die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG eingreift, steht die Freigrenze für Sachbezüge von 50,- € (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) für andere Sachzuwendungen zur Verfügung.

Beispiel:

Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer für das Ticket einen Zuschuss von 49,- € und gewährt zusätzlich dem Arbeitnehmer einen Tankgutschein in Höhe von 50,- €. Der Tankgutschein ist auch steuerfrei.





3.2 Jobticket

Der Arbeitgeber kann anstelle eines Kostenzuschusses mit einem Verkehrsunternehmen einen Rahmenvertrag abschließen und dem Arbeitnehmer ein Jobticket überlassen. Die Überlassung kann dabei vollständig oder zu einem Anteil erfolgen. Zur Steuerfreiheit des § 3 Nr. 15 EStG ist es wie beim Kostenzuschuss erforderlich, dass der Arbeitnehmer das Ticket **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält.

Merke:

Es ist unerheblich, wie der Arbeitnehmer das Ticket konkret nutzt, also für berufliche oder private Fahrten.

Beispiel (nach Muche, Steuer-Telex 19/2023, 274 ff.):

Arbeitgeber B stellt seinem Arbeitnehmer ab dem 01.05.2023 das 49 €-Ticket zusätzlich zum Gehalt zur Verfügung. Der Arbeitnehmer wohnt direkt neben dem Arbeitgeber und wird das Ticket nicht für Fahrten zur Arbeit nutzen (können). Nach § 3 Nr. 15 Satz 2 EStG kann der Arbeitgeber alle Aufwendungen für den Personennahverkehr seiner Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen. Dabei ist es irrelevant, ob der Arbeitnehmer Fahrten im Rahmen der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend machen konnte. Die Gestellung (obwohl rein private Nutzung) ist somit steuerfrei.

Beachte (nach Muche, a.a.O.):

Wird das Jobticket also zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn gestellt, ist es zwar im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei, vermindert aber den Werbungskostenabzug (i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) im Rahmen der persönlichen Veranlagung.

Praxishinweis:

Der Preis für das Ticket von 49,- € reduziert sich bis zum 31.12.2024 um 5%, wenn der Arbeitgeber einen Mindestzuschuss von 25 % auf den Ausgabepreis an die Arbeitnehmer gewährt. Den Arbeitnehmer kostet das Ticket höchstens 34,30 €.



Beispiel (nach www.ac-steuerberater.de):

Kosten für das 49,- €-Ticket	49,00 €-
Abzüglich 5% Rabatt für das Jobticket	- 2,45 €
Abzüglich 25% Arbeitgeberzuschuss	- 12,25 €
Verbleibender Arbeitnehmeranteil	34,30 €

Der verbleibende Differenzbetrag wird dem Arbeitnehmer im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung als Netto-Abzug belastet.

3.3 Gehaltsumwandlung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG greift nicht ein, wenn der Zuschuss bzw. das Jobticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, sondern der Arbeitgeber-Zuschuss durch eine Gehaltsumwandlung erfolgt. Der Arbeitgeber hat dann die Möglichkeit, diese Beträge mit 15% oder 25% zu pauschalieren. Der **Unterschied** zwischen beiden Pauschalierungsoptionen besteht in den **Auswirkungen auf den Arbeitnehmer**.

◆ Pauschalierung mit 15% nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG

(Anwendungsfall für den öffentlichen Nahverkehr und für Fahrten mit dem eigenen Pkw)

Der Fahrtkostenzuschuss ist steuerpflichtig, und der Arbeitgeber kann diesen mit 15% pauschal versteuern. Der Arbeitnehmer darf in seiner ESt-Erklärung aber keine Entfernungspauschale als Werbungskosten ansetzen. Da er die Kosten ja erstattet bekommen hat. Der Arbeitgeber vermerkt dies auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung, die an das Finanzamt übermittelt wird.

◆ Pauschalierung mit 25% nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EStG

(Anwendungsfall nur für den öffentlichen Personenverkehr)

Der Arbeitgeber kann auch die teurere Pauschalversteuerung mit 25% wählen. Eine Anrechnung auf die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG unterbleibt.

**Hinweis:**

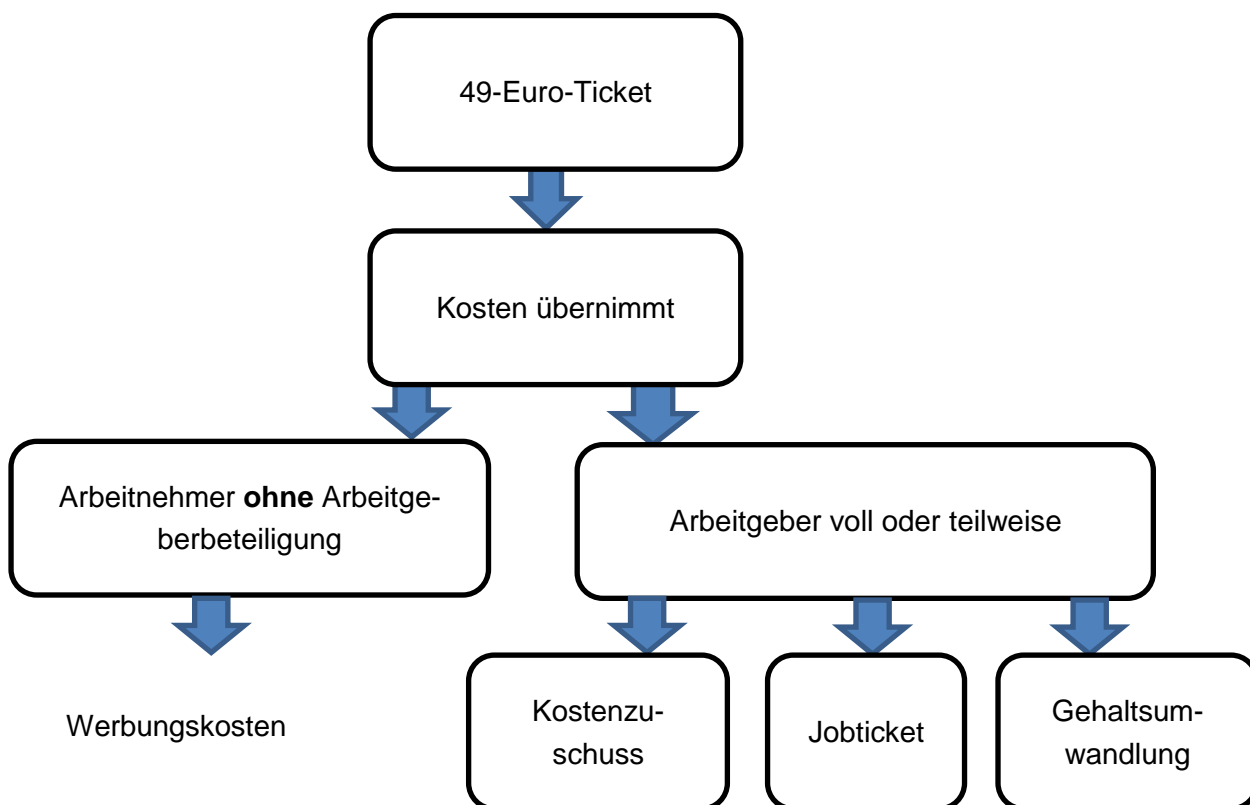
Der Arbeitgeber spart bei der Pauschalierung gleichzeitig AG-Anteile zur Sozialversicherung in ähnlicher Höhe und hat somit nur eine geringe Mehrbelastung. Der Arbeitnehmer seinerseits spart Steuern und Sozialabgaben, abhängig von Steuerklasse und Verdiensthöhe. Ein Vermerk auf der elektronischen Steuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 7 EStG) ist aber notwendig.

4 Schlusshinweis

Zu § 3 Nr. 15 EStG hat die Finanzverwaltung im Jahr 2019 ein Schreiben veröffentlicht (BMF-Schreiben vom 15.08.2019 – IV C 5 – S 2342/19/10007). Zum sog. 9-Euro-Ticket (Juni – August 2022) hat die Finanzverwaltung ein weiteres Schreiben herausgegeben (BMF-Schreiben vom 30.05.2022 – IV C 5 – S 2315/9/10002). Im Hinblick auf diese BMF-Schreiben sah die Finanzverwaltung keine Notwendigkeit, ein gesondertes Schreiben zum 49-Euro-Ticket zu erlassen.



5 Zusammenfassende Skizze



Merke:

- Ob 49,- €-Ticket oder Pendlerpauschale günstiger ist, entscheidet der Einzelfall

ArbN-Pauschbetrag (1.320,- €) beachten!

steuerfrei nach § 3 Nr.15 EStG (beachte: zusätzlich zum Arbeitslohn)

steuerfrei nach § 3 Nr.15 EStG (beachte: zusätzlich zum Arbeitslohn)

kein § 3 Nr.15 EStG, Pauschalierung mit 15 % oder 25 %